

Jahrbuch der
Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Heinrich Heine
HEINRICH HEINE
UNIVERSITÄT
DÜSSELDORF

2004

Heinrich Heine

**Jahrbuch der
Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf**

2004

**Jahrbuch der
Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
2004**

**Herausgegeben vom Rektor
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Univ.-Prof. Dr. Dr. Alfons Labisch**

**Konzeption und Redaktion:
em. Univ.-Prof. Dr. Hans Süßmuth**

© Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf 2005
Einbandgestaltung: Wiedemeier & Martin, Düsseldorf
Titelbild: Schloss Mickeln, Tagungszentrum der Universität
Redaktionsassistentz: Georg Stüttgen
Beratung: Friedrich-K. Unterweg
Satz: Friedhelm Sowa, L^AT_EX
Herstellung: WAZ-Druck GmbH & Co. KG, Duisburg
Gesetzt aus der Adobe Times
ISBN 3-9808514-3-5

Inhalt

Vorwort des Rektors	11
Gedenken	15
Rektorat	17
ALFONS LABISCH (Rektor) Autonomie der Universität – Ein Leitbild für die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	19
VITTORIA BORSÒ Internationalisierung als Aufgabe der Universität	33
RAIMUND SCHIRMEISTER und LILIA MONIKA HIRSCH Wissenschaftliche Weiterbildung – Chance zur Kooperation mit der Wirtschaft?	51
Medizinische Fakultät	
<i>Dekanat</i>	65
<i>Neu berufene Professorinnen und Professoren</i>	67
WOLFGANG H.M. RAAB (Dekan) Die Medizinische Fakultät – Entwicklung der Lehre	77
THOMAS RUZICKA und CORNELIA HÖNER Das Biologisch-Medizinische Forschungszentrum	81
DIETER HÄUSSINGER Der Forschungsschwerpunkt Hepatologie	87
IRMGARD FÖRSTER, ERNST GLEICHMANN, CHARLOTTE ESSER und JEAN KRUTMANN Pathogenese und Prävention von umweltbedingten Erkrankungen des Immunsystems	101
MARKUS MÜSCHEN Illusionäre Botschaften in der malignen Entartung humaner B-Lymphozyten	115

Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät

<i>Dekanat</i>	127
<i>Neu berufene Professorinnen und Professoren</i>	129
PETER WESTHOFF (Dekan)	
Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät – Was hat das Jahr 2004 gebracht?	141
DIETER WILLBOLD	
Die Rolle des Forschungszentrums Jülich für die Mathematisch-Naturwissenschaftliche und die Medizinische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	147
DAGMAR BRUSS	
Verschränkt oder separabel? Moderne Methoden der Quanteninformationstheorie	155
STEPHANIE LÄER	
Arzneimitteltherapie bei Kindern – Eine Herausforderung besonderer Art für Forschung und Praxis	167
HILDEGARD HAMMER	
„Vor dem Abitur zur Universität“ – Studium für Schülerinnen und Schüler an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	183

Philosophische Fakultät

<i>Dekanat</i>	195
<i>Neu berufene Professorinnen und Professoren</i>	197
BERND WITTE (Dekan)	
Zur Lage von Forschung und Lehre an der Philosophischen Fakultät	203
WOLFGANG SCHWENTKER	
Geschichte schreiben mit Blick auf Max Weber: Wolfgang J. Mommsen	209
DETLEF BRANDES	
„Besinnungsloser Taumel und maßlose Einschüchterung“. Die Sudetendeutschen im Jahre 1938	221
ANDREA VON HÜLSEN-ESCH, HANS KÖRNER und JÜRGEN WIENER	
Kunstgeschichte an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf – Innovationen und Kooperationen	241
GERHARD SCHURZ	
Der Mensch – Ein Vernunftwesen? Kognition und Rationalität aus evolutionstheoretischer Sicht	249

RALPH WEISS	
Medien – Im blinden Fleck öffentlicher Beobachtung und Kritik?	265
REINHOLD GÖRLING	
Medienkulturwissenschaft –	
Zur Aktualität eines interdisziplinären Faches	279
BERND WITTE	
Deutsch-jüdische Literatur und literarische Moderne.	
Prolegomena zu einer deutsch-jüdischen Literaturgeschichte	293
Gastbeitrag	
WOLFGANG FRÜHWALD	
Das Geschenk, „nichts erklären zu müssen“.	
Zur Neugründung eines Instituts für Jüdische Studien	307
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	
<i>Dekanat</i>	321
<i>Neu berufene Professorinnen und Professoren</i>	323
HEINZ-DIETER SMEETS und H. JÖRG THIEME (Dekan)	
Der Stabilitäts- und Wachstumspakt –	
Lästiges Übel oder notwendige Schranke?	325
GUIDO FÖRSTER	
Verlustverrechnung im Beteiligungskonzern	341
ALBRECHT F. MICHLER	
Die Effizienz der Fiskalpolitik in den Industrieländern	363
GERD RAINER WAGNER, RÜDIGER HAHN und THOMAS NOWAK	
Das „Montréal-Projekt“ – Wirtschaftswissenschaftliche	
Kompetenz im internationalen Studienwettbewerb	381
Juristische Fakultät	
<i>Dekanat</i>	393
<i>Neu berufene Professorinnen und Professoren</i>	395
HORST SCHLEHOFER (Dekan)	
Zehn Jahre Juristische Fakultät – Rückblick und Ausblick	397
ULRICH NOACK	
Publizität von Unternehmensdaten durch neue Medien	405
DIRK LOOSCHELDERS	
Grenzüberschreitende Kindesentführungen im Spannungsfeld	
von Völkerrecht, Europäischem Gemeinschaftsrecht und	
nationalem Verfassungsrecht	423

RALPH ALEXANDER LORZ

Die unmittelbare Anwendbarkeit des Kindeswohlvorzugs nach
Art. 3 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention im nationalen Recht 437

**Gesellschaft von Freunden und Förderern der
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf e.V.**

OTHMAR KALTHOFF

Jahresbericht 2004 459

Forschergruppen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

SEBASTIAN LÖBNER

Funktionalbegriffe und Frames – Interdisziplinäre Grundlagenforschung
zu Sprache, Kognition und Wissenschaft 463

HANS WERNER MÜLLER, FRANK BOSSE, PATRICK KÜRY, KERSTIN
HASENPUSCH-THEIL, NICOLE KLAPKA UND SUSANNE GRESCHAT

Die Forschergruppe „Molekulare Neurobiologie“ 479

ALFONS SCHNITZLER, LARS TIMMERMANN, BETTINA POLLOK,
MARKUS PLONER, MARKUS BUTZ und JOACHIM GROSS

Oszillatorische Kommunikation im menschlichen Gehirn 495

MARKUS UHRBERG

Natürliche Killerzellen und die Regulation der KIR-Rezeptoren 509

**Institute an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf –
Das Deutsche Diabetes-Zentrum**

GUIDO GIANI, DIRK MÜLLER-WIELAND und WERNER A. SCHERBAUM

Das Deutsche Diabetes-Zentrum –
Forschung und Klinik unter einem Dach 521

WERNER A. SCHERBAUM, CHRISTIAN HERDER und STEPHAN MARTIN

Interaktion von Inflammation, Lifestyle und Diabetes:
Forschung an der Deutschen Diabetes-Klinik 525

DIRK MÜLLER-WIELAND und JÖRG KOTZKA

Typ-2-Diabetes und Metabolisches Syndrom als Folgen einer
„entgleisten“ Genregulation: Forschung am Institut für Klinische
Biochemie und Pathobiochemie 533

GUIDO GIANI, HELMUT FINNER, WOLFGANG RATHMANN und
JOACHIM ROSENBAUER

Epidemiologie und Public Health des Diabetes mellitus in Deutschland:
Forschung am Institut für Biometrie und Epidemiologie des Deutschen
Diabetes-Zentrums 537

Universitätsverwaltung

JAN GERKEN und HERMANN THOLE Moderne Universitätsplanung	547
-------------------------------------------------------------------	-----

**Zentrale Einrichtungen der
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

JAN VON KNOP und DETLEF LANNERT Gefahren für die IT-Sicherheit und Maßnahmen zu ihrer Abwehr	567
----------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

MICHAEL WETTERN und JAN VON KNOP Datenschutz im Hochschulbereich	575
---------------------------------------------------------------------------	-----

IRMGARD SIEBERT und KLAUS PEERENBOOM Ein Projekt zur Optimierung der Selbstausleihe. Zur Kooperation der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf mit der 3M Deutschland GmbH	591
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

SILVIA BOOCHS, MARCUS VAILLANT und MAX PLASSMANN Neue Postkartenserie der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf ...	601
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

Geschichte der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

MAX PLASSMANN Autonomie und ministerielle Steuerung beim Aufbau der neuen Fakultäten der Universität Düsseldorf nach 1965	629
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

Chronik der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

ROLF WILLHARDT Jahreschronik 2004	643
--------------------------------------------	-----

Autorinnen und Autoren	657
-------------------------------------	-----

ULRICH NOACK

Publizität von Unternehmensdaten durch neue Medien

Die Rechtsordnung verlangt in zahlreichen Fällen, dass Unternehmensinformationen offen gelegt werden müssen. Allerdings sind die Medien für die Unternehmenspublizität noch zersplittert; auch im Bereich der neuen Medien setzt sich bislang der Wildwuchs fort. Die mit immer mehr Anforderungen an die Offenlegung erstrebte rechtzeitige Gesellschafter- und Marktinformation erscheint dadurch gefährdet. Die Diskrepanz zwischen der Fülle von Transparenzgeboten, die insbesondere an börsennotierte Gesellschaften gestellt werden, und der praktischen Zugänglichkeit dieser Informationen führt zu gesetzgeberischem Eingreifen. Mit dem elektronischen Bundesanzeiger für das Aktienrecht ist seit 2002 ein erster Schritt getan. Die EU-Publizitätsrichtlinie verlangt digital geführte und online zugängliche Handelsregister bis 2007; die Umsetzung der EU-Transparenzrichtlinie wird für die Kapitalmarktinformation verstärkt elektronische Medien einführen. Vor diesem Hintergrund ist der im Frühjahr 2005 vorgestellte Plan der Bundesregierung zu sehen, ein zentrales Unternehmensregister einzuführen, das (fast) alle offenlegungspflichtigen Unternehmensdaten digital zusammenfasst.

Im Folgenden wird zunächst ein Überblick zu den verschiedenen öffentlichen Quellen und Medien gegeben, aus denen sich jemand unterrichten kann, der für ein bestimmtes Unternehmen Interesse zeigt. Dann werden die Reformvorhaben kritisch diskutiert.

Handelsregisterdaten

Führung des Registers

Das Handelsregister wird von den Gerichten geführt (§ 8 HGB). Für die Führung des Handelsregisters ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk ein Landgericht seinen Sitz hat, für den Bezirk dieses Landgerichts zuständig (§ 125 Abs. 1 FGG). In jedem Landgerichtsbezirk gibt es danach ein Registergericht. Freilich kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung eine Konzentration der Registerführung bestimmen (§ 125 Abs. 2 FGG), etwa die Registerführung für mehrere Landgerichtsbezirke einem Amtsgericht zuweisen.

Das Handelsregister besteht aus der Abteilung A für die Einzelkaufleute, für OHG und KG; in der Abteilung B finden sich die Kapitalgesellschaften AG und GmbH. Für Genossenschaften, Vereine und Partnerschaftsgesellschaften wird je ein eigenes Register geführt.

Datenstruktur des Registers

Das Handelsregister enthält Tatsachen und Rechtsverhältnisse kaufmännischer Unternehmen (Firmen). Besonders wichtige Daten werden in das Register eingetragen und bekannt gemacht.¹ Weitere Daten sind zum Handelsregister einzureichen und werden dort in einem

¹ Siehe den Abschnitt „Bekanntmachung der Eintragungen“ weiter unten.

„Sonderband“ der Akten (§ 8 Abs. 2 HRV) aufbewahrt. Wenn man von Informationen aus dem Handelsregister spricht, so sind demnach zwei Dinge gemeint: sowohl die eigentliche Registereintragung als auch die Dokumente des Sonderbandes.

Eintragungen

Eingetragen wird grundsätzlich nur, was gesetzlich ausdrücklich angeordnet ist. Einzutragen sind etwa die Firma (§ 29 HGB), die Prokura (§ 53 HGB), die Personenhandels-gesellschaften und Angaben zu ihren Gesellschaftern (§§ 106 und 162 HGB). Bei der Errichtung einer GmbH sind einzutragen die Firma und der Sitz der Gesellschaft, der Gegenstand des Unternehmens, die Höhe des Stammkapitals, der Tag des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages und die Personen der Geschäftsführer; ferner ist einzutragen, welche Vertretungsbefugnis die Geschäftsführer haben (§ 10 Abs. 1 GmbHG). Entsprechendes gilt gemäß § 39 Abs. 1 AktG für den Inhalt der Eintragung bei einer AG. Einzutragen sind grundsätzlich auch Änderungen der vorstehend erwähnten Tatsachen und Rechtsverhältnisse.

Sonderband

Die Eintragungen vermitteln nur Grunddaten, während für eine nähere Beschäftigung mit einem Unternehmen der Inhalt des Sonderbandes von großer Bedeutung sein kann. Dort finden sich so wichtige Dokumente wie der Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung, die Unterlagen über eine Kapitalerhöhung (§ 188 Abs. 5 AktG), die Gesellschafterliste der GmbH (§ 40 GmbHG), Unternehmensverträge (§§ 291ff. AktG) und nicht zuletzt der Jahresabschluss von Kapitalgesellschaften (§ 325 HGB).

Publizität des Registers

Bekanntmachung der Eintragungen

Das Gericht hat die Eintragungen in das Handelsregister von Amts wegen durch die Printversion des Bundesanzeigers und durch mindestens ein anderes Blatt bekannt zu machen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 HGB). Die Bekanntmachungen der einzelnen Registergerichte werden im Bundesanzeiger im Teil „Zentralhandelsregister“ publiziert. „Andere Blätter“ sind meistens lokale, manchmal auch überregionale Tageszeitungen (§ 11 HGB). Nur in einem ausgesprochenen Sonderfall wird auf die Bekanntmachung im Bundesanzeiger verzichtet: Für die Bekanntmachung der Eintragungen bei Zweigniederlassungen reicht das weitere Bekanntmachungsblatt aus (§ 13c Abs. 2 Satz 4 HGB).

Die Eintragungen werden vollinhaltlich bekannt gemacht, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorschreibt (§ 10 Abs. 2 HGB). In die Bekanntmachung sind ferner das Gericht und der Tag der Eintragung aufzunehmen (§ 33 Abs. 2 HRV).

Wer sich über ein kaufmännisches Unternehmen unterrichten will, kann dies durch aufmerksame Lektüre des Bundesanzeigers tun. Freilich handelt es sich um ein mühsames Geschäft, da jede Ausgabe des Bundesanzeigers auf die anlassbezogene Veröffentlichung hin verfolgt werden muss. Die Informationsgewinnung über den Bundesanzeiger oder die Tageszeitung (das „andere Blatt“) ist allenfalls dann praktikabel, wenn ein bestimmtes Unternehmen sowieso auf der Beobachtungsliste steht. Hinzu kommt, dass in einigen Fällen die Bekanntmachung doch nicht den gesamten Eintragungsinhalt wiedergibt, insbesondere die Namen der Kommanditisten sind nicht publik zu machen (§ 162 Abs. 2 HGB). An einer direkten Einsicht des Registers führt daher oft kein Weg vorbei.

Nach einem Gesetzentwurf des Bundesjustizministeriums vom April 2005² sollen die Eintragungen ab 2007 über eine einheitliche Internetseite der Länder in der Reihenfolge ihres Eingangs nach Tagen geordnet bekannt gemacht werden.

Einsicht des Registers

Die Einsicht des Handelsregisters sowie der zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke ist jedem zu Informationszwecken gestattet (§ 9 Abs. 1 HGB). Die Einsicht des Handelsregisters meint die Kenntnisnahme der Eintragungen, die Einsicht der eingereichten Schriftstücke bezieht sich auf den Sonderband. Die entsprechenden Dokumente sind auf der Geschäftsstelle des Registergerichts während der Dienststunden einsehbar (§ 10 HRV).

Für die Einsicht ist nicht ein berechtigtes Interesse erforderlich, sondern sie ist frei für jedermann. Auf die private oder kommerzielle Motivation des Einsicht Nehmenden kommt es daher nicht an. Der die Einsicht Begehrende braucht mit der eingetragenen Firma in keiner Beziehung zu stehen; schlicht formuliert: Neugier genügt. Die „Informationszwecke“, von denen das Gesetz spricht, sind schon wegen des europarechtlichen Hintergrunds der Regelung ganz weit zu verstehen. Sie fehlen etwa dann, wenn sich die verlangte Einsicht als eine – bislang noch nie praktisch gewordene – Sabotage des Registerbetriebs darstellt.

Das Recht auf Einsicht beinhaltet auch die Durchsicht der Eintragungen und Dokumente mehrerer Firmen. Der Einsicht Nehmende kann sich Notizen machen oder geeignete technische Hilfsmittel (z. B. Handscanner) verwenden. Streitig ist lediglich, ob eine kommerzielle Mikroverfilmung des gesamten Registerbestands von dem Einsichtsrecht umfasst ist; eine ablehnende Ermessensentscheidung der Justizverwaltung hat der BGH gebilligt.³

Statt die Einsicht direkt am Gerichtsort vorzunehmen, kann auch eine *Abschrift* von den Eintragungen und den zum Handelsregister eingereichten Schriftstücken gefordert werden (§ 9 Abs. 2 Satz 1 HGB). Dafür wird eine „Dokumentenpauschale“ nach § 136 Abs. 1 Nr. 1 KostO erhoben, die für die ersten 50 Seiten je Seite 0,50 € beträgt.

Eine Online-Abfrage ist bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen ebenfalls zulässig. § 9a Abs. 1 HGB beschreibt dies umständlich als Einsicht mittels „eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung der Daten aus dem maschinell geführten Handelsregister durch Abruf ermöglicht“. Die kostenpflichtige Online-Abfrage kann sich auf alle Eintragungen und auf die zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke beziehen. Registergerichte vor allem in Nordrhein-Westfalen, Hessen und in Bayern sind zurzeit (2005) auf die elektronische Abfrage eingerichtet, da das Handelsregister dort in maschineller Form als automatisierte Datei (§ 8a HGB) geführt wird.⁴ Die Umstellung aller Registergerichte dürfte bis Ende 2006 abgeschlossen sein. Ab 2007 soll dann eine zentrale Einsichtnahme in die Register über das einheitliche Länderportal möglich sein.

Eine amtliche Auskunft auf gezielte Fragen zum Registerinhalt ist vom Gesetz nicht vorgesehen. Die Einsicht in die sonstigen Akten („Hauptband“) des Registergerichts über

² Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG).

³ BGH vom 12. Juli 1989, in BGHZ 108, 32.

⁴ Bergmann (2003: 228), Ries (2002: R 233), Schemmann und Solveen (2001: 1518), Lindhorst (2001: 198f.) sowie Noack (2001: 1261, 1265). Eine aktuelle Übersicht gibt die Bundesnotarkammer unter <http://www.bnotk.de> (> Unser Service > Elektronischer Rechtsverkehr > Elektronischer Registerverkehr) (23.09.2005). Vgl. auch die von den Ländern betriebene Internetseite <http://www.handelsregister.de> (23.09.2005).

eine eingetragene Firma kann nur bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses verlangt werden (§ 34 Abs. 1 FGG).

Bedeutung des Registers

Das Handelsregister hat bislang im geschäftlichen Verkehr nicht die ihm zustehende Bedeutung erlangen können. Abgesehen von als besonders wichtig erachteten Transaktionen findet eine Einsicht in das Register oft erst statt, wenn es zu spät ist, da schon eine gerichtliche Auseinandersetzung droht. Die Idee des Registers ist es, den Verkehr *vor* entsprechenden Rechtsgeschäften über den in Aussicht genommenen Vertragspartner zu unterrichten. Die lokale Ansiedlung der Register und die umständliche Datenabfrage stellt sich freilich als ein erhebliches Zugangshindernis dar. Erst mit dem Übergang auf vollelektronisch geführte und ohne weiteres per Internet abfragbare Handelsregister wird diese traditionsreiche Einrichtung wieder den ihr gebührenden Rang erreichen.

Insolvenzbekanntmachungen

Für Insolvenzverfahren sind die Amtsgerichte zuständig (§ 2 InsO). Ein dem Handelsregister vergleichbares amtliches Insolvenzregister gibt es nicht. Informationen über Insolvenzverfahren können Nichtbeteiligte über die öffentlichen Bekanntmachungen erlangen. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und andere wesentliche Schritte in diesem Verfahren sind von Amts wegen bekannt zu geben. § 9 Abs. 1 InsO lautet auszugsweise:

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung in dem für amtliche Bekanntmachungen des Gerichts bestimmten Blatt oder in einem für das Gericht bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem; die Veröffentlichung kann auszugsweise geschehen. Dabei ist der Schuldner genau zu bezeichnen, insbesondere sind seine Anschrift und sein Geschäftszweig anzugeben.

Die Bekanntgabe in dem „elektronischen Informations- und Kommunikationssystem“ erfolgt in der Praxis heute schon im Internet unter der Adresse <http://www.insolvenzbekanntmachungen.de/> (13.09.2005). Diese Praxis soll nach dem Regierungsentwurf einer kleinen Insolvenzrechtsreform durch eine Neufassung von § 9 InsO klargestellt werden:

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung in einem länderübergreifenden, zentralen elektronischen Informations- und Kommunikationssystem (www.insolvenzbekanntmachungen.de); diese kann auszugsweise geschehen.

Eine uneingeschränkte Suche („Alle Insolvenzgerichte“) nach Bekanntmachungen ist gemäß § 2 der Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen im Internet nur innerhalb von zwei Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung möglich. Nach Ablauf dieser Frist ist nur eine Detailsuche zulässig. Anzugeben sind dabei der Sitz des Insolvenzgerichts und mindestens eine der folgenden Angaben: Familienname, Firma, Sitz oder Wohnsitz des Schuldners oder Aktenzeichen des Insolvenzgerichts. Gesucht werden kann nach Bekanntgaben zu bestimmten Verfahrensschritten.

Gesellschaftsrechtliche Pflichtveröffentlichungen

Elektronischer Bundesanzeiger

Aktiengesellschaften und GmbH haben ihre Pflichtveröffentlichungen seit 2003 im elektronischen Bundesanzeiger zu publizieren. Bestimmt das Gesetz oder die Satzung, dass eine Bekanntmachung der Gesellschaft durch die Gesellschaftsblätter erfolgen soll, so ist sie in den elektronischen Bundesanzeiger einzurücken (§ 25 Satz 1 AktG). Das Aktienrecht kennt zahlreiche Sachverhalte, die in Gesellschaftsblättern bekannt zu machen sind: etwa die Einberufung der Hauptversammlung nebst Tagesordnung (§ 121 Abs. 3 Satz 1, 124 AktG), Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern (§ 106 AktG), Informationen über das Bezugsrecht (§ 186 Abs. 2 und 5 AktG) sowie die Erhebung von Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen (§ 246 Abs. 4, 249 AktG).

Auch für die GmbH ist der elektronische Bundesanzeiger seit dem 1. April 2005 als das maßgebliche „Gesellschaftsblatt“ bestimmt (§ 12 GmbHG).⁵ Dort sind zu veröffentlichen: der Beschluss über Rückzahlung von Nachschüssen (§ 30 Abs. 2 Satz 2 GmbHG), der Beschluss über eine ordentliche Kapitalherabsetzung (§ 58 Abs. 1 Nr. 1 GmbHG), die Auflösung der Gesellschaft (§ 65 Abs. 2 Satz 2 GmbHG), der Beginn der Verteilung des Vermögens (§ 73 Abs. 1 GmbHG) und die Erhebung der Nichtigkeitsklage (§ 75 Abs. 2 GmbHG) sowie Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern, sofern nach dem Gesellschaftsvertrag ein Aufsichtsrat zu bestellen ist (§ 52 Abs. 2 Satz 2 GmbHG).

Der Gesetzgeber hat ferner den elektronischen Bundesanzeiger als Publikationsmedium im Spruchverfahrensgesetz⁶, im Mitbestimmungsgesetz⁷ und im Investmentgesetz⁸ vorgesehen. Hingegen ist der Übergang auf die elektronische Version für das Umwandlungs- und das Rechnungslegungsrecht erst auf dem Wege. Das EHUG⁹ sieht vor, dass ab 2007 auch im UmwG der elektronische Bundesanzeiger zu nutzen ist; ebenso ist vorgesehen, dass die Unterlagen der Rechnungslegung künftig im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen sind (§ 325 Abs. 2 HGB-E).

Internetseite der Gesellschaft

Zugänglichmachen

Im Aktienrecht ist verschiedentlich davon die Rede, dass Dokumente und Erklärungen „zugänglich“ zu machen sind, etwa Gegenanträge von Aktionären¹⁰ oder die Entschereinerklärung zum Corporate Governance Kodex¹¹. Auch der offiziöse Deutsche Corporate Governance Kodex, der sich in erster Linie an börsennotierte Unternehmen wendet,¹² bedient sich dieses Begriffs.

⁵ Noack (2005: 599).

⁶ §§ 6 Abs. 1 Satz 4 und 14 SpruchverfahrensG vom 12. Juni 2003, BGBl. I (2003: 838).

⁷ §§ 19 und 22 MitbestG in der Fassung durch Art. 13 des Zweiten Gesetzes zur Vereinfachung der Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat vom 1. Mai 2004, BGBl. I (2004: 974).

⁸ Z. B. §§ 43 Abs. 4, 45 Abs. 2 und 111 Abs. 1 InvestmG vom 15. Dezember 2003, BGBl. I (2003: 2676).

⁹ Siehe oben das Ende des Abschnitts „Bekanntmachung der Eintragungen“.

¹⁰ Noack (2003: 1393).

¹¹ Semler und Wagner (2003: 553); zur praktischen Handhabung vgl. die empirische Untersuchung von Oser *et al.* (2003: 1337).

¹² §§ 126 Abs. 1 und 2, 127, 128 Abs. 2 Satz 2, 129 Abs. 4 Satz 1 sowie 161 Satz 2 AktG; ferner § 16 Abs. 4 Satz 5 WpÜG und § 285 Nr. 16 HGB.

Mit „zugänglich machen“ ist laut Gesetzesbegründung das „Einstellen der Information auf einer allgemein zugänglichen Website mit einer verbreiteten Internet-Adresse“¹³ gemeint. In der Regel wird das die Internetseite der Gesellschaft sein, jedenfalls wenn es um Ankündigungen zur Hauptversammlung oder um die Erklärung zum Corporate Governance Kodex geht. Vom Gesetzeswortlaut erfasst wäre allerdings auch, dass das Zugänglichmachen mittels der Gesellschaftsblätter (§ 25 AktG) erfolgt. Dann würde die Information im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Das ist für den Aktionär allerdings nicht komfortabler, weil der elektronische Bundesanzeiger bislang nur nach Kalendertagen recherchierbar ist.

Eine schlichte Gleichung „Zugänglichmachen = Internetseite der Gesellschaft“ verbietet sich, da der Begriff in verschiedenen Zusammenhängen mit einer anderen Akzentuierung versehen ist. So kann das Erfordernis des Zugänglichmachens auch auf ein Kreditinstitut bezogen sein. Ein Kreditinstitut, das Stimmrechte für Aktienkunden mit Namensaktien ausüben will, braucht seine Abstimmungsvorschläge im Fall von Namensaktien regelmäßig nur „zugänglich zu machen“ (§ 128 Abs. 2 Satz 2 AktG). Die Veröffentlichung auf der Internetseite des Kreditinstituts ist dafür der geeignete Weg, wobei ein einmaliger Hinweis auf die Website für alle Sachverhalte dieser Art genügt.¹⁴

Bekanntgabe der Angebotsunterlage „im Internet“

Die Angebotsunterlage für ein Erwerbsangebot ist gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 WpÜG „zu veröffentlichen durch Bekanntgabe im Internet“. Weitere Fälle einer Internetveröffentlichung finden sich bei §§ 21 Abs. 2 Satz 1 WpÜG (Angebotsänderung), 23 Abs. 1 WpÜG („Wasserstandsmeldungen“), 27 Abs. 3 WpÜG (Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft) und 35 Abs. 2 WpÜG (Verweis). Welche Internetadresse zu nutzen ist, sagt das Gesetz nicht. In Betracht kommen in erster Linie die Internetseite des Bieters, doch auch die Internetseite der Börse, an der die betreffenden Aktien gehandelt werden, die Internetseite des Bundesaufsichtsamtes (BaFin) oder der elektronische Bundesanzeiger.¹⁵

Bekanntgabe von *directors' dealings* „im Internet“

Nach § 13 Abs. 1 der Verordnung zur Konkretisierung von Anzeige-, Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten sowie der Pflicht zur Führung von Insiderverzeichnissen nach dem Wertpapierhandelsgesetz¹⁶ vom 13. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3376) hat der Emittent ihm mitgeteilte meldepflichtige Wertpapiergeschäfte von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich „im Internet“ unter seiner „Adresse“ für die Dauer von mindestens einem Monat zu veröffentlichen. Damit sollen dem US-amerikanischen und engli-

¹³ Regierungsbegründung zum Gesetz zur weiteren Reform des Aktien- und Bilanzrechts, zu Transparenz und Publizität (Transparenz- und Publizitätsgesetz – TransPuG) vom 19. Juli 2002, BGBl. I, 2681 (zu § 25 Satz 1 AktG).

¹⁴ Die gesetzgeberische Intention verkennend Pluta (2003: § 128 AktG Rn. 20 am Ende), wonach eine „schriftliche Veröffentlichung der Fundstelle“ (?) dringend anzuraten sei. Zum Ganzen auch Lommatzsch (2001: 1017ff.).

¹⁵ Näher Seydel (2003: § 14 Rn. 62) sowie Noack (³2004: § 14 WpÜG Rn. 16).

¹⁶ Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung (WpAIV).

schen Vorbild folgend die *directors' dealings* erfasst werden.¹⁷ Auch hier bieten Dienstleister an, die Meldungen zu besorgen.¹⁸

Datenbanken der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Beteiligungsdatenbank (WpHG)

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) führt eine im Internet zugängliche Datenbank über Beteiligungsverhältnisse.¹⁹ Die nach §§ 21ff. WpHG mitteilungsrechtlichen Beteiligungsquoten an börsennotierten Aktiengesellschaften werden nach Name des Anteilsinhabers und nach der Firma des entsprechenden Unternehmens aufgeschlüsselt zum Abruf im Internet dargeboten. Das WpHG sieht eine Online-Abrufbarkeit der Beteiligungsquoten nicht vor. Die Praxis der BaFin ist eine sinnvolle Serviceleistung, die auf der Basis der veröffentlichten Stimmrechtsanteile eine konsolidierte Übersicht über die Stimmrechtsanteile an börsennotierten deutschen Gesellschaften bietet. Die Daten werden auf der Grundlage der Veröffentlichungsbelege aktualisiert, die die börsennotierten Gesellschaften übersandt haben. Über die Einzelheiten heißt es dort:

Dabei erfolgt die Aktualisierung wegen der üblichen Bearbeitungszeit und der häufig notwendigen Korrektur von Mitteilungen und Veröffentlichungen regelmäßig erst einige Zeit nach dem Eingang des Veröffentlichungsbelegs bei der BaFin. Dadurch kommt es zeitweilig zu Abweichungen zwischen den Stimmrechtsanteilen, die in der Stimmrechtsdatenbank aufgeführt sind, und den Beteiligungsverhältnissen, die zum Zeitpunkt der Suche tatsächlich bestehen.

Transaktionsdatenbank (WpÜG)

Die BaFin führt seit 2002 online zugängliche Datenbanken über kapitalmarktrechtliche Transaktionen nach dem WpÜG.²⁰ Abrufbar sind über die Internetseite der BaFin Listen der veröffentlichten Entscheidungen eines Bieters zur Abgabe eines Wertpapier-Erwerbsangebotes oder eines Übernahmeangebotes (§§ 10, 29 und 34 WpÜG), veröffentlichte Angebotsunterlagen (§ 14 WpÜG), die veröffentlichte Kontrollerlangung eines Bieters über eine Zielgesellschaft (§ 35 WpÜG) sowie Angebotsunterlagen (§ 14 WpÜG).

Geschäfte von Führungspersonen (WpHG)

Die nach § 15a WpHG seit In-Kraft-Treten des 4. Finanzmarktförderungsgesetzes zu meldenden Geschäfte von Führungspersonen (*directors' dealings*) werden von der BaFin in einer übersichtlichen Liste zusammengefasst im Internet veröffentlicht.²¹ Die Datenbank enthält die Wertpapiergeschäfte, deren Veröffentlichung nicht länger als ein Jahr zurückliegt, und listet die Namen der mitteilenden Personen und der veröffentlichenden Emittenten sowie einzelne Angaben zu den getätigten Geschäften und deren Veröffentlichung auf. Dabei wird nach Gesellschaft, Person, Stellung zur Gesellschaft, An- oder Verkauf, Volumen und Preis gegliedert.

¹⁷ Dazu Zimmer (³2004: Anm. zu § 15a WpHG), Schneider (2002a: 473ff.), Schneider (2002b: 1817), Posegga (2002: 697), Fleischer (2002: 1217), Weiler und Tollkühn (2002: 1923), Letzel (2002: 862) sowie Hutter und Leppert (2002: 649, 656).

¹⁸ <http://www.directors-dealings.de> (23.09.2005).

¹⁹ <http://www.bafin.de> (> Datenbanken & Statistiken > Wertpapieraufsicht).

²⁰ <http://www.bafin.de> (> Datenbanken & Statistiken > Wertpapieraufsicht).

²¹ <http://www.bafin.de> (> Datenbanken & Statistiken > Wertpapieraufsicht).

Angezeigte Ermächtigungen der Hauptversammlung zum Erwerb eigener Aktien

Die BaFin führt in einer Übersicht alle Aktiengesellschaften auf, deren Hauptversammlung zum Erwerb eigener Aktien ermächtigt hat und die dies pflichtgemäß nach § 71 Abs. 3 Satz 3 AktG der Behörde angezeigt haben.

Wertpapier-Verkaufsprospekte

Auf der Basis der seit dem 1. Juli 2000 hinterlegten Wertpapier-Verkaufsprospekte hat die BaFin eine Datenbank zusammengestellt, die die vollständigen und unvollständigen Wertpapier-Verkaufsprospekte und einzelne Angaben zu deren Veröffentlichung auflistet. Zutreffend weist die Behörde auf Folgendes hin:

Allein aus der Tatsache, dass ein Verkaufsprospekt hinterlegt und veröffentlicht wurde, kann also nicht auf die Seriosität oder auf die Bonität des Emittenten geschlossen werden. Dennoch kann der Prospekt für die Anlageentscheidung wertvolle Informationen enthalten.

Reform durch Einführung eines zentralen Unternehmensregisters

Rechtspolitischer Hintergrund

Im Jahre 2001 hat die Regierungskommission Corporate Governance in ihrem Abschlussbericht die Einführung eines „Deutschen Unternehmensregisters“ gefordert.²² Damit soll die Zersplitterung der Datenbanken mit solchen Informationen in Deutschland überwunden und durch Vereinheitlichung zur Verbesserung der Publizität von Unternehmensinformationen beigetragen werden. Die Regierungskommission hat dabei Forderungen aus der Wirtschaft aufgenommen, die diese Verteilung auf unterschiedliche Datenbanken als hinderlich angesehen hat.

Die Bundesregierung hat in ihrem Zehnpunkteprogramm zur Verbesserung der Unternehmensintegrität und des Anlegerschutzes vom Februar 2003 diesen Vorschlag aufgegriffen. Dort wird die „Sicherstellung eines anlegerfreundlichen Zugangs zu Unternehmensbekanntmachungen durch Bündelung der Informationskanäle, z. B. unter Einsatz des elektronischen Bundesanzeigers“²³ als rechtspolitischer Schritt avisiert. Etwa zwei Jahre später wurde ein entsprechendes Vorhaben auf den Weg gebracht. Der im April 2005 vorgelegte Referentenentwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) soll die weitere Umsetzung der geänderten EU-Publizitätsrichtlinie und der neuen EU-Transparenzrichtlinie bewirken sowie die Schaffung eines einheitlich zugänglichen Datenportals für rechtlich vorgeschriebene Unternehmensinformationen ermöglichen.

Inhalt und Führung des Unternehmensregisters

Das künftige Unternehmensregister fasst folgende Daten zusammen:²⁴ Eintragungen im Handelsregister und deren Bekanntmachung und zum Handelsregister eingereichte Dokumente; Eintragungen im Genossenschaftsregister und deren Bekanntmachung und zum

²² Drucksache des Deutschen Bundestags 14/7515, RNr. 252.

²³ http://www.bmj.bund.de/enid/Corporate_Governance/Bundesregierung_staerkt_Anlegerschutz_und_Unternehmensintegritaet_ai.html

²⁴ Entwurf des neu formulierten § 8 Abs. 3 HGB.

Genossenschaftsregister eingereichte Dokumente; Eintragungen im Partnerschaftsregister nach § 5 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes und deren Bekanntmachung und zum Partnerschaftsregister eingereichte Dokumente; Unterlagen der Rechnungslegung nach § 325; gesellschaftsrechtliche Bekanntmachungen im elektronischen Bundesanzeiger; Mitteilungen im Aktionärsforum nach § 127a des Aktiengesetzes; kapitalmarktrechtliche Veröffentlichungen von Gesellschaften nach dem Wertpapierhandelsgesetz, dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz sowie der Börsenzulassungsverordnung im elektronischen Bundesanzeiger; Bekanntmachungen und Veröffentlichungen nach dem Investmentgesetz und dem Investmentsteuergesetz im elektronischen Bundesanzeiger; Mitteilungen über kapitalmarktrechtliche Veröffentlichungen an die BaFin, sofern die Veröffentlichung selbst nicht im elektronischen Bundesanzeiger erfolgt ist, mit Ausnahme der Mitteilungen nach § 15 Abs. 4 und 5 des Wertpapierhandelsgesetzes; Bekanntmachungen der Insolvenzgerichte nach § 9 der Insolvenzordnung, ausgenommen Verfahren nach dem neunten Teil der Insolvenzordnung.

Diese Daten sind künftig über die Internetseite des Betreibers des Unternehmensregisters zugänglich. Das Unternehmensregister wird vom Bundesministerium der Justiz als Teil des Bundesanzeigers elektronisch geführt.

Bilanzpublizität

Grund der Offenlegung

Bezogen lediglich auf die *einzelne* Gesellschaft mag es schwer fallen, Gründe zu nennen, warum ausgerechnet *sie* ihren Jahresabschluss öffentlich machen soll. Das betroffene Unternehmen hat keine zählbaren Vorteile, sondern muss schlicht einer gesetzlichen Pflicht nachkommen, die vielleicht als so lästig wie das Steuerzahlen empfunden wird. Erst wenn man auf das Ganze sieht, wird die ordnungspolitische Funktion einer Transparenz der Finanzverhältnisse solcher Unternehmensträger deutlich, die mit einer Haftungsbeschränkung am Wirtschaftsleben teilnehmen oder die eine signifikante Größe erreichen. Die Publizität ist Korrelat der Teilnahme am Markt. Sie dient der Markttransparenz im Interesse aller Marktteilnehmer. Die Kenntnis von Grunddaten weiterer Wettbewerber, die über die zu Tage liegenden Produktpreise hinausgeht, ist eine Voraussetzung dafür, dass man sich auf den Wettbewerb planerisch und organisatorisch einstellen kann. Ein gewisses gemeinsames Niveau an Bilanzpublizität fördert diesen Wettbewerb und erweist sich als Rahmenbedingung für eine marktwirtschaftliche Ordnung.

Durch die Offenlegung können sich aktuelle und potenzielle Geschäftspartner ein Bild von der Gesellschaft machen. Nur wenige Gläubiger sind in der Regel in der Lage, vor ihrem Engagement eine Rechnungslegung der Gesellschaft zu fordern. Insbesondere Kreditinstitute gehören zu dieser privilegierten Gruppe. Vor einer Kreditvergabe sind selbstverständlich die Bilanzen offen zu legen – gegenüber der Bank. Über das Handelsregister oder den Bundesanzeiger besteht für *alle* Gläubiger die Möglichkeit der Einsichtnahme. Gerade kleinere Unternehmen haben aufgrund ihrer geringeren Verhandlungsstärke wenig Chancen, eine für ihre Risikoeinschätzung erforderliche Offenlegung durchzusetzen. Doch die Publizität im Vorfeld brauchen diese Unternehmen, weil ihnen traditionelle Kreditsicherheiten (Sicherungsübereignung, Eigentumsvorbehalt) zur Verminderung von Ausfallrisiken eher nicht zur Verfügung stehen. Aus anderen europäischen Staaten, insbesondere aus

Großbritannien, wird berichtet, dass die Möglichkeit der Bilanzeinsicht vor dem Abschluss wichtiger Geschäfte gerne wahrgenommen wird.

Medien und Umfang der Offenlegung

Das Handelsgesetzbuch schreibt eine Offenlegung des Jahresabschlusses (und weiterer Unterlagen der Rechnungslegung) von AG und GmbH (und bestimmten Personengesellschaften) vor. Die amtliche Überschrift vor den §§ 325ff. HGB sagt, was „Offenlegung“ ist: sowohl die Einreichung zum Handelsregister als auch die Bekanntmachung im Bundesanzeiger. Große Kapitalgesellschaften haben ihre Unterlagen in der Printversion des Bundesanzeigers vollständig bekannt zu machen (und zum Handelsregister einzureichen), während die übrigen Kapitalgesellschaften nur zum Handelsregister einzureichen haben (und sich mit der Veröffentlichung eines Hinweises auf diese Einreichung im Bundesanzeiger begnügen können; § 325 HGB). Unterschiede in der Detailtiefe der offen zu legenden Angaben bestehen mit Blick auf die Einteilung der Kapitalgesellschaften in Größenklassen (§ 267 HGB).

Die Pflicht zur Offenlegung geht auf eine Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft zurück. Eine Kompetenz zum Erlass einer solchen Richtlinie hat die Gemeinschaft, um Schutzbestimmungen im Interesse der Gesellschafter und Dritter zu koordinieren (heute Art. 44 Abs. 2g EG-Vertrag). Interessen der Gesellschafter sind eher am Rande berührt, da sie gesellschaftsrechtlich Anspruch auf eine interne Bilanzvorlage haben. Umso mehr kommt der Aspekt des Drittschutzes in Betracht. Als Dritte sind auch die potenziellen Gesellschafter anzusehen, die vor Eintritt in die Gesellschaft deren Vermögenslage prüfen wollen. Da sich der Erwerb von Geschäftsanteilen einer GmbH schon wegen der Einschaltung eines Notars nach meist gründlicher Verhandlung vollzieht (§ 15 GmbHG), kommt als Adressat der Offenlegungsbestimmungen unter diesem Blickwinkel am ehesten der künftige Aktionär einer börsennotierten Gesellschaft in Betracht. Konsequenter bestimmt das Gesetz, dass zur vollen Offenlegung jede Aktiengesellschaft verpflichtet ist, die im amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen ist (§§ 267 Abs. 2 Satz 2 und 325 HGB). Neben die Offenlegung der jahresperiodischen Rechnungslegung tritt die börsenrechtlich vorgesehene Halbjahres- oder Zwischenberichtspublizität.

Reform der Offenlegung

Die Betrauung der Handelsregistergerichte mit der Entgegennahme und der Archivierung der Rechnungslegungsdokumente ist sachlich problematisch. Der Weg über die Handelsregister ist mit Blick auf das periodisch anfallende Datenvolumen sowohl für Gerichte als auch für die interessierten Verkehrskreise mühsam. Der Interessent muss zuerst das zuständige Handelsregister identifizieren, bevor er Informationszugriff nehmen kann. Das kann namentlich für ausländische Auskunftsbegehrende ein ernstes Hindernis sein.

Daher ist geplant,²⁵ die Veröffentlichung für alle Kapitalgesellschaften nur noch zentral über den elektronischen Bundesanzeiger abzuwickeln und die dort publizierten Unterlagen auch über das Unternehmensregister online verfügbar zu machen. Die Registergerichte wären danach an der Offenlegung nicht mehr beteiligt. Im Fall der Umsetzung der Planung sind ab dem 1. Januar 2007 alle offenlegungspflichtigen Daten der Rechnungslegung von

²⁵ EHUG; siehe oben das Ende des Abschnitts „Bekanntmachung der Eintragungen“.

Kapitalgesellschaften (und der entsprechend verpflichteten Personengesellschaften) über eine einheitliche Internetadresse abrufbar.

Da ein großer Teil der offenlegungspflichtigen Unternehmen der gesetzlichen Pflicht nicht nachkommt, soll das Unterlassen künftig als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden (§ 334 Absatz 1 Nr. 5 HGB in der Fassung EHUG).

Zwischenfazit und weitere Überlegungen

Bislang können die Gesellschaften weder ihre Pflichtmitteilungen an eine „Adresse“ liefern noch kann der Anleger sich auf die Veröffentlichungen aus einer Adresse beziehen. Es gibt kein *one stop shopping*, vielmehr sprudeln die rechtlich vorgeschriebenen Unternehmensinformationen aus ganz verschiedenen Quellen. Die Informationen werden verbreitet von den Gesellschaften selbst, von den Handelsregister-, Insolvenz- und manchmal von Spruchgerichten, bei Börsennotierung auch von dem Börsenträger und von der BaFin. Diese Quellen bedienen sich sowohl der Print- als auch der elektronischen Medien. Bei den Printmedien handelt es sich um den Bundesanzeiger, um zu Börsenpflichtblättern erklärte Periodika sowie um lokale Tageszeitungen. Bei den elektronischen Medien sind zu nennen der elektronische Bundesanzeiger und die elektronischen Handelsregister, die Internetseiten der Gesellschaft, der BaFin und des Börsenträgers sowie die bei professionellen Handelsteilnehmern verbreiteten Informationssysteme.

Blickt man auf die verschiedenen Gegenstände der Unternehmensinformationen, so ergibt sich für die wichtigsten das folgende Bild:

- Der *Jahresabschluss* ist über das Handelsregister einsehbar, allerdings nicht online. Auf letztere Weise verfügbar ist der Abschluss börsengängiger Gesellschaften über deren Internetseite (soweit der Kodex befolgt wird) und über die Internetseite der Deutschen Börse AG (soweit die Aktien im amtlichen oder geregelten Markt in Frankfurt notiert sind). Des Weiteren ist er bei großen Kapitalgesellschaften (wozu die börsengängigen stets gehören) im gedruckten Bundesanzeiger zu finden.
- Einladungen zur *Hauptversammlung* nebst Tagesordnung sind im elektronischen Bundesanzeiger aufzufinden. Bei börsengängigen Gesellschaften sind sie auch über deren Internetseite (soweit der Kodex befolgt wird) abzurufen; zusätzlich haben diese Gesellschaften in Börsenpflichtblättern auf die Hauptversammlung hinzuweisen.
- *Beteiligungsmitteilungen* sind von börsennotierten Gesellschaften nur in überregionalen Börsenpflichtblättern zu veröffentlichen. Sie sind online über die Internetseite der BaFin abzurufen.
- *Ad-hoc-Meldungen* werden über ein bei professionellen Handelsteilnehmern verbreitetes Informationssystem oder über Börsenpflichtblätter veröffentlicht. Sie sind über die Internetseiten der Gesellschaft (soweit der Kodex befolgt wird), der Deutschen Börse AG und weiterer privater Anbieter abrufbar.
- Angaben über die *Verwaltung der Gesellschaft* finden sich im Handelsregister, und zwar als Eintragung beim Vorstand und als Einreichung beim Aufsichtsrat. Online abrufbar ist nur Ersteres.
- Die *Satzung* der Gesellschaft ist beim Handelsregister einsehbar und online zugänglich.

Für die Konzeption einer Neuordnung des Rechts der Unternehmensmedien durch „Bündelung der Informationskanäle“ (Regierungskommission)²⁶ stellt sich eine Fülle von Fragen. Zum Ersten geht es um die Ersetzung der herkömmlichen durch digitale Publikationsmedien, zum Zweiten um die Funktion einer Handelsregisterbekanntmachung bei Online-Einsicht und schließlich um die Frage nach geeigneten elektronischen Medien für die Unternehmenspublizität.

Digitale Medien und Printmedien: parallel oder verdrängend?

Zu konstatieren ist, dass zunehmend digitale Medien neben die Zeitungspublikation treten bzw. diese ersetzen. Ob herkömmliche Printmedien noch für eine Übergangszeit zur Verbreitung von rechtlich vorgeschriebenen Unternehmensmeldungen dienen und – wenn ja – wie lange, mag kontrovers diskutiert werden. Am Ende wird die Internetpublikation als das maßgebende Medium stehen, denn eine Pflicht zur Doppelveröffentlichung wird wegen der Kosten- und Handhabungsprobleme nicht lange durchzuhalten sein. Der Einwand, es hätte nicht jeder einen Internetzugang, ist kein durchschlagendes Argument, weil es um die Reichweite des empfohlenen Mediums geht. Die gedruckte Version des Bundesanzeigers hat keinen relevanten Verbreitungsgrad, und die Aufteilung der kapitalmarktrechtlichen Pflichtveröffentlichungen auf verschiedene Börsenpflichtblätter erreicht die Anleger nicht zuverlässig. Der Anleger, der auf konventionelle Weise Kenntnis von unternehmensrelevanten Daten erhalten möchte, müsste die *Börsenzeitung*, das *Handelsblatt*, die *Financial Times Deutschland*, die *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, die *Frankfurter Rundschau*, *Die Welt*, die *Süddeutsche Zeitung* usw. gleichzeitig abonnieren. Jedes dieser Blätter ist ein anerkanntes überregionales Börsenpflichtblatt, und eine Veröffentlichung in einer dieser Zeitungen erfüllt die einschlägige kapitalmarktrechtliche Pflicht.

Nach dem Vorbild des elektronischen Bundesanzeigers im Aktienrecht ist im Interesse einer zeitgemäßen Anlegerinformation bei verhältnismäßigem Aufwand der Gesellschaften der Übergang zu einer Internetpublikation möglichst rasch zu vollziehen.

Online-Handelsregister: Ist eine Bekanntmachung noch erforderlich?

Die Funktion der Bekanntmachung besteht darin, den Rechtsverkehr auf Veränderungen im Register aufmerksam zu machen, denn sonst müsste der Interessent das Register immer wieder durchmustern. Das war bei herkömmlicher Aktenführung mit großer Mühe verbunden, und auch bei verbreiteter Online-Einsicht wird schon aus Kostengründen eine Routineprüfung auf Veränderungen nicht in Betracht kommen. Bei volldigitaler Gestaltung ist es allerdings gut möglich, dass der Interessent eine Beobachtungsliste führt, auf deren Grundlage er die von ihm gewünschten Veränderungshinweise elektronisch erhält. So könnte man sich über Neueintragungen und Veränderungen nach selbst bestimmten Kriterien ins Bild setzen lassen; bei Bedarf würde sich die eigentliche Online-Recherche anschließen.

Die Presseveröffentlichung über eine Registereintragung ist ersichtlich ein Modell aus dem vorigen und vorvorigen Jahrhundert. Man ging mit Recht davon aus, dass die Akten des Registergerichts schwer zugänglich sind, während eine lokale Tageszeitung (§ 10 Abs.

²⁶ http://www.bmj.bund.de/enid/Corporate_Governance/Bundesregierung_staerkt_Anlegerschutz_und_Unternehmensintegritaet_ai.html

1 Satz 2 HGB – „ein anderes Blatt“) und der national verbreitete gedruckte Bundesanzeiger eher als Informationsquellen in Betracht kommen.

Die reformierte EU-Publizitätsrichtlinie will an einem besonderen gedruckten oder elektronischen Bekanntmachungsorgan festhalten. Die Begründung gibt an, mehrere Mitgliedstaaten hätten darauf hingewiesen, dass eine Bekanntmachung nach ihrem Recht Voraussetzung für die Rechtsgültigkeit der Unternehmensinformationen sei. Deutschland kann damit jedenfalls nicht in erster Linie gemeint sein, denn hierzulande ist die Bekanntmachung nur in wenigen Fällen konstitutiv.²⁷

Die Umstellung auf eine elektronische Bekanntmachung und demzufolge der Verzicht auf eine Papierpublikation liegt nahe; so sieht es auch § 10 HGB in der Fassung durch das EHUG vor. Die Frage drängt sich auf, was von einer elektronischen Bekanntmachung zusätzlich noch zu erwarten ist, wenn die Eintragung online sowieso ohne weiteres zugänglich ist. Es handelt sich um ein und dasselbe Datum, auf das generell der Zugang über das digitale Register und zeitweilig über das Publikationsmedium eröffnet ist. Ist das online einsehbare Register so gestaltet, dass Neueintragungen und Änderungen angezeigt werden, braucht man an sich kein zusätzliches herkömmliches oder elektronisches Bekanntmachungsmedium.

Europarechtlich hat es der Mitgliedstaat künftig in der Hand, wie er die Veränderungen im Registerbestand publik macht. Art. 3 Abs. 4 Satz 1 der soeben reformierten Publizitätsrichtlinie verpflichtet zur Bekanntmachung, wobei neu ist, dass die Mitgliedstaaten das „Amtsblatt“ in elektronischer Form führen können. Die wesentliche Neuerung bringt Satz 2, der lautet:

Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Bekanntmachung im Amtsblatt durch eine andere ebenso wirksame Form der Veröffentlichung zu ersetzen, die zumindest die Verwendung eines Systems voraussetzt, mit dem die offen gelegten Informationen chronologisch geordnet über eine zentrale elektronische Plattform zugänglich gemacht werden.

Bedeutsam ist, dass es sich um eine „zentrale elektronische Plattform“ handelt; eine Darbietung über die jeweiligen elektronischen Handelsregister der Länder würde nicht genügen.²⁸

Das Konzept des Handelsrechts, anknüpfend an die Bekanntmachung bei Schweigen und Reden des Registers einen besonderen Vertrauensschutz zu gewähren (§ 15 Abs. 1 und 3 HGB), diesen Schutz umgekehrt bei Reden des Registers (§ 15 Abs. 2 HGB) auszuschließen, kann auch dann fortgeführt werden, wenn eine besondere Bekanntmachung nicht mehr stattfindet. Für den Verkehrsschutz wäre hiernach an die online zugängliche Eintragung, genauer: an den vorstehend genannten Eintragungshinweis, anzuknüpfen.

Eignung der elektronischen Medien für Unternehmenspublizität

Allgemeines Internet oder professionelles Infosystem?

Das aus den frühen 1990er Jahren stammende, im WpHG und auch noch im WpÜG zu findende Konzept, ein bei Banken und Börsen verbreitetes professionelles Agentursystem als Träger der Informationsbündelung zu nehmen, dürfte angesichts der zwischenzeitlichen Entwicklung nicht mehr ernsthaft in Betracht kommen. Mittlerweile ist die aktuelle und

²⁷ § 25 Abs. 2 HGB; §§ 64 Abs. 3, 73 Abs. 2 Satz 3 und 226 Abs. 2 Satz 3 AktG.

²⁸ Vgl. dazu seit März 2004 die Plattform <http://www.handelsregister-bekanntmachungen.de> (23.09.2005).

stabile Unterrichtung aller Verkehrskreise über das Internet eine Selbstverständlichkeit, hinter die ein moderner Gesetzgeber nicht mehr dadurch zurückfallen darf, dass er auf ein proprietäres System setzt.

Zentrale Internetseite und/oder Internetseite der Gesellschaften?

Wie vorstehend geschildert wird die Internetseite der Gesellschaft durch Aktien- und Kapitalmarktgesetze sowie durch den Kodex als Veröffentlichungsmedium in Dienst genommen. Gesetzliche Veröffentlichungspflichten werden vereinzelt allein durch diese Internetseite erfüllt²⁹ oder sie ist auch ein geeignetes Medium.³⁰

Es stellt sich die Frage, ob auf diesem Wege weiter voranzuschreiten ist, d. h., ob die Internetseite zu einem Informationskanal für alle Gesellschaftsbekanntmachungen ausgebaut werden sollte. Bejaht man dies, so ist weiter zu entscheiden, ob die Internetseite der Gesellschaft die Bekanntmachung mittels anderer Medien ersetzt oder ob sie als zusätzliches Angebot hinzutritt.

Für börsennotierte, dem Kodex folgende Gesellschaften stellt sich die Lage bereits heute schon so dar, dass sie ihre Internetseite für die wesentlichen Unternehmensinformationen zu nutzen haben.³¹ Hier braucht der Gesetzgeber nur einzugreifen, wenn sich herausstellen sollte, dass die Befolgung des Kodex zu wünschen übrig lässt (was nicht der Fall ist).

Für nicht börsennotierte Gesellschaften empfiehlt sich Zurückhaltung, da deren aktienrechtliche Pflichtbekanntmachungen allesamt über den elektronischen Bundesanzeiger abgerufen werden können und kapitalmarktrechtliche Veröffentlichungen nicht anfallen. Die Einführung einer obligatorischen Internetseite würde deshalb eine Überregulierung bedeuten. Allerdings ist der Jahresabschluss den Aktionären dieser Gesellschaften nur per Auslage in den Geschäfts- und Versammlungsräumen zugänglich; ferner besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme beim Handelsregister, indessen (noch) nicht online.³²

Wird die Internetseite der Gesellschaft für die Unterrichtung der Aktionäre und anderer interessierter Kreise herangezogen, stellt sich die Frage, ob daneben ein zentrales System weiter notwendig ist. Soweit gegen die ausschließliche Nutzung der Internetseite der Gesellschaft eingewandt wird, dass der Besuch dieses dezentralen Mediums im Vergleich zu einem zentralen weitere Suchleistungen und -kosten erfordere, ist das kein durchschlagendes Argument. Zwar muss der Nutzer, der sich über die Verhältnisse einer bestimmten Gesellschaft informieren will, deren Internetadresse aufrufen. Aber praktisch dieselbe Mühewaltung würde ihm ein zentrales System abverlangen, das die Eingabe des Firmennamens für den Informationszugang erfordert. Ferner wird eingewandt, die Internetseiten der Gesellschaften seien nicht standardisiert. Hierzu ist zu bemerken, dass sich Standards zu bilden beginnen, die Gesetzgeber und Kodexverfasser in ihre Regelwerke in geeigneter Weise aufnehmen könnten, falls die Praxis nicht zu einer angemessenen Handhabung findet. Schwer verständlich ist schließlich der Einwand, es handele sich um eine „Pull-Technologie“, nicht um eine „Push-Technologie“, weshalb sich jeder Investor in-

²⁹ Aktiengeschäfte des Managements; siehe oben den Abschnitt „Bekanntgabe von *directors' dealings* „im Internet““.

³⁰ § 14 Abs. 3 WpÜG: Angebotsunterlage; § 126 AktG: Gegenanträge.

³¹ Siehe oben den Abschnitt „Internetseite der Gesellschaft“.

³² Die reformierte Publizitätsrichtlinie erfordert spätestens ab 2007 auch die Online-Zugänglichkeit der Rechnungslegung.

dividuell um seine Informationen bemühen müsse. Lediglich bei der Übermittlung von Unterlagen zur Hauptversammlung setzt das geltende Recht nicht nur auf die öffentliche Ankündigung, sondern statuiert eine gewisse Bringschuld der Gesellschaft an ihre Aktionäre. Ansonsten hat sich der Investor selbst um seine Informationen zu kümmern, wobei insoweit gleichgültig ist, ob diese auf der Internetseite der Gesellschaft oder bei einer über das Internet erreichbaren Zentralstelle (elektronischer Bundesanzeiger) zu finden sind.

Die Einrichtung einer zentralen Internetseite für Unternehmensinformationen ist zum einen schon deshalb notwendig, weil die nicht börsennotierten Gesellschaften keine eigene Internetseite vorzuhalten haben. Bei börsennotierten Gesellschaften kann man ebenfalls nicht auf eine Zentrale verzichten, weil die technische und sachliche Sicherheit der Pflichtinformationen gewährleistet sein muss. Es geht dabei nicht um Richtigkeitsgewähr, denn ob die Information richtig oder falsch ist, liegt auf einer anderen Ebene. Der entscheidende Grund ist vielmehr eine Gewähr dafür, dass die einmal publizierte Information unverändert dauerhaft abrufbar bleibt. Dieses Petikum für die Internetseite der (börsennotierten) Gesellschaft umzusetzen liefe auf ein gigantisches Melde- und Überwachungssystem hinaus. Für die Gesellschaften ist es vom Aufwand her gleichgültig, ob sie die Veröffentlichung einer Pflichtinformation einer Aufsicht zu melden haben oder ob sie besser gleich die Pflichtinformation digital weiterleiten.

Portal für Unternehmensdaten

Die „Bündelung der Informationskanäle“³³ mag man sich einerseits nur als eine schlichte Portallösung vorstellen, andererseits könnte sie auch auf ein originäres Unternehmensregister hinauslaufen. Letzteres wird zwar durch die von der Regierungskommission gewählte Terminologie („Deutsches Unternehmensregister“) suggeriert, doch deren Ausführungen hierzu zeigen, dass an eine materielle Vereinheitlichung an der Quelle nicht gedacht ist. Ein originäres Unternehmensregister aus einem Guss ist angesichts der Aufteilung in dezentrale Handelsregister unter Länderhoheit und in eine Kapitalmarktaufsicht durch eine Bundesanstalt rechtspolitisch wohl nicht durchsetzbar. Eine solche Einrichtung wäre auch in der Sache nicht sinnvoll, da die Kapitalmarktaufsicht einen eigenständigen Problemkreis darstellt, der mit den unternehmensrechtlichen Eintragungen der Handelsregister nicht verquickt werden sollte.

Eine Portallösung wäre fast ohne jeden regulatorischen Aufwand zu bewerkstelligen. Sie bestünde im einfachsten Fall aus einer Internetseite, die Links zu den einschlägigen Datenbanken mit Unternehmensinformationen bereitstellt. Bei näherem Hinsehen sind es aber nur zwei Datenbanken, die zu verlinken wären: die dezentral geführten Handelsregister der Amtsgerichte und die Datensammlungen der BaFin. „Einschlägige Bundesanzeigerbekanntmachungen“, von denen die Regierungskommission spricht, sind keine Unternehmensdateien, sondern geben weithin nur die Handelsregistereintragungen wieder. Dem Nutzer wäre mit einer Internetseite und Links zu den Datenbanken nicht wirklich geholfen, da er die einzelnen Datensammlungen je für sich abfragen müsste. Besser ist ein qualifiziertes Portal, das eine einheitliche Suchmaske bietet, deren Abfragen aus den

³³ http://www.bmj.bund.de/enid/Corporate_Governance/Bundesregierung_staerkt_Anlegerschutz_und_Unternehmensintegritaet_ai.html

einzelnen Datenbanken bedient werden. In diesem Sinne ist auch der Referentenentwurf eines EHUG zu verstehen.³⁴

Das Infoportal bzw. das „deutsche Unternehmensregister“ muss als zentrales elektronisches Internetsystem den Kriterien der dauerhaften *Speicherung*, der *Unveränderbarkeit* der publizierten Informationen und der *Zugänglichkeit* für alle Berechtigten entsprechen. Um es abschließend an einem Beispiel zu illustrieren: Wer etwa Informationen über das Energieunternehmen E.ON sucht, sollte künftig im Unternehmensregister nur den Firmennamen oder einen anderen einschlägigen Schlüsselbegriff eingeben. Dann sind dort einheitlich strukturiert abrufbar: Satzung, Vorstand und Aufsichtsrat, Beschlüsse der Hauptversammlungen, Unternehmensverträge, Jahresabschlüsse, Halbjahres- und Quartalsberichte, Emissionsprospekte, Beteiligungsmeldungen nach AktG und WpHG, Aktiengeschäfte unternehmensnaher Personen (*directors' dealings*), *Ad-hoc*-Meldungen, Sondermeldungen über WpÜG-Transaktionen, gegebenenfalls auch noch E-Commerce-Angaben usw. Alle diese Daten sind zwar heute schon öffentlich zu machen – sie sind aber nur mit erheblichem Aufwand zu finden.

Literatur

- BERGMANN, M. „Das elektronische Handelsregister, zur Anwendung der Software RegiSTAR in NRW“, *Kommunikation und Recht* (2003), 228-230.
- FLEISCHER, H. „Directors' Dealings“, *ZIP – Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* (2002), 1217.
- HUTTER, S. und M. LEPPERT. „Das 4. Finanzmarktförderungsgesetz aus Unternehmenssicht“, *Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht* (2002), 649-650.
- LETZEL, H.-J. „Directors' Dealings in der Unternehmenspraxis“, *Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht* (2002), 862-868.
- LINDHORST, H. „Bald Realität – Amtliche Online-Handelsregister“, *Computer und Recht* (2001), 198-201.
- LOMMATZSCH, J. „Vorbereitung der HV durch Mitteilungen und Weisungen nach §§ 125, 128 AktG n.F.“, *Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht* (2001), 1017-1025.
- NOACK, U. „Online-Unternehmensregister in Deutschland und Europa – Bemerkungen zum Regierungsentwurf eines ERJuKoG“, *Betriebsberater* (2001), 1261-1267.
- NOACK, U. „Das neue Recht der Gegenanträge nach § 126 AktG“, *Betriebsberater* (2003), 1393-1397.
- NOACK, U. „Kommentierung des WpÜG“, in: E. SCHWARK (Hrsg.). *Kapitalmarktrechtskommentar*. München ³2004.
- NOACK, U. „Pflichtbekanntmachungen bei der GmbH: Neue Regeln durch das Justizkommunikationsgesetz“, *Der Betrieb* (2005), 599-601.
- OSER, P., C. ORTH und D. WADER. „Umsetzung des Deutschen Corporate Governance Kodex in Paris“, *Der Betrieb* (2003), 1337-1341.
- PLUTA, J. „Kommentierung der §§ 118- 128 AktG“, in: T. HEIDEL (Hrsg.). *Anwaltskommentar zum Aktienrecht*. Bonn 2003.
- POSEGGA, V. „Pflicht zur Veröffentlichung von Directors' Dealings – Quo vadis Anlegerschutz?“, *Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht* (2002), 697-698.
- RIES, P. „Das elektronische Handelsregister – Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen durch das ERJuKoG“, *GmbH-Rundschau* (2002), R 233.

³⁴ Siehe oben den Abschnitt „Reform durch Einführung eines zentralen Unternehmensregisters“.

- SCHEMMANN, T. und D. SOLVEEN. „Das elektronische Handelsregister im Echtbetrieb – Wirklichkeit und Vision“, *ZIP – Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* (2001), 1518.
- SCHNEIDER, U. „Meldepflichtige Wertpapiergeschäfte von Organmitgliedern („Directors’ Dealings“) im Konzern“, *Die Aktiengesellschaft* (2002a), 473.
- SCHNEIDER, U. „Der pflichtenauslösende Sachverhalt bei Directors’ Dealings“, *Betriebsberater* (2002b), 1817-1821.
- SEMLER, J. und E. WAGNER. „Deutscher Corporate Governance Kodex – Die Entsprechenserklärung und Fragen der gesellschaftsinternen Umsetzung“, *Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht* (2003), 553-558.
- SEYDEL, E. „Kommentierung der §§ 14 und 15 WpÜG“, in: H. HIRTE und C. von Bülow. *Kölner Kommentar zum WpÜG*. Köln u. a. 2003.
- WEILER, L. und O. TOLLKÜHN. „Die Neuregelung des ‚Directors’ Dealing‘ nach dem Vierten Finanzmarktförderungsgesetz“, *Der Betrieb* (2002), 1923-1927.
- ZIMMER, D. „Kommentierung der §§ 15-20 WpHG“, in: E. SCHWARK (Hrsg.). *Kapitalmarktrechtskommentar*. München ³2004.

